

angeleitet. Dadurch werden sie befähigt, ihre Kontrollaufgaben wirksam zu erfüllen. Die Ergebnisse der Kontrollen werden regelmäßig in den Mitgliederversammlungen ausgewertet. Auch dies ist ein Beitrag zur Rechtserziehung der Genossenschaftsmitglieder.

Die Justitiare halten ferner regelmäßig vor den Genossenschaftsmitgliedern Vorträge über Rechtsfragen. Außerdem finden in allen Konsultationsstützpunkten wöchentlich Sprechstunden statt, in denen die

Genossenschaftsmitglieder juristisch beraten werden. Diese Formen der Rechtserläuterung haben sich bewährt und sind eine wesentliche Hilfe für die Arbeitskollektive in ihrem Kampf um vorbildliche Ordnung und Sicherheit.

GERDA KERBER, Staatsanwalt
des Kreises Apolda

WILFRIED MÄRTEN,
Leiter des Juristischen Dienstes
der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe
des Kreises Apolda

für die Begehung der Straftaten hat der Staatsanwalt beim Direktor der Volkseigenen Handelsorganisation Hoyerswerda Protest eingelegt.

Die Aufdeckung des gesamten Umfangs der Straftaten war möglich, weil die überwiegende Mehrheit der Belegschaft der Volkseigenen Handelsorganisation bestrebt ist, den täglichen Kampf um eine hohe Planerfüllung mit den Aufgaben zur Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit und Disziplin zu verbinden:

Der Hauptbuchhalter wurde seiner Rolle als staatlicher Kontrolleur gerecht und arbeitete bereits im Ermittlungsverfahren eng mit dem Untersuchungsorgan und dem Staatsanwalt zusammen. In der Hauptverhandlung wurde er als Sachverständiger gehört.

Von anderen Gaststättenleitern kamen Hinweise darauf, daß die doppelte Abrechnung von Veranstaltungskosten Möglichkeiten für Manipulationen enthält. Die Mitarbeiter der Volkseigenen Handelsorganisation haben gemeinsam mit dem Untersuchungsorgan alle Finanzabrechnungen geprüft und damit bei der Ermittlung aller Straftaten geholfen.

Die Gesetzesverletzungen und Hemmnisse für den Kampf um Sicherheit und Ordnung wurden bereits im Stadium des Ermittlungsverfahrens ausgewertet. So erläuterte der Staatsanwalt den Mitarbeitern der Direktion der Volkseigenen Handelsorganisation die Aufgaben zur Vorbeugung von Gesetzesverletzungen und gab ihnen Hinweise für die Verbesserung ihrer Leitungstätigkeit. Während einer Kollektivberatung in der betreffenden HO-Gaststätte wurden ein Kollektivvertreter und ein gesellschaftlicher Ankläger benannt. An der gerichtlichen Hauptverhandlung nahmen auch Mitglieder der Ständigen Kommission Handel und Versorgung des Rates der Stadt Hoyerswerda und Mitarbeiter der Kontrollgruppen der Volkseigenen Handelsorganisation und der Konsum-Genossenschaft teil.

Der Staatsanwalt und der Direktor des Kreisgerichts werteten die Strafsache u. a. in Gaststättenleitertagungen der Einzelhandelsbetriebe, vor allen Vorsitzenden der Ständigen Kommissionen Rechtspflege der Städte und Gemeinden des Kreises und vor Betriebsleitern und Bürgermeistern aus.

Die Auswertung dieses Strafverfahrens trug dazu bei, daß die Volkseigene Handelsorganisation Hoyerswerda ein Programm für den Kampf um den Titel „Bereich bzw. Betrieb der vorbildlichen Ordnung, Sauberkeit, Sicherheit und Disziplin“ erarbeitete. Dieses Programm erfaßt nunmehr alle Kollektive des Betriebes.

MARIA WOLFRAM, Staatsanwalt
beim Staatsanwalt des Kreises
Hoyerswerda

Wirksames Strafverfahren als Beitrag zur Festigung von Ordnung und Sicherheit im Handel

Der Direktor der Volkseigenen Handelsorganisation Hoyerswerda berichtete in NJ 1974 S. 498 über den Kampf des Betriebskollektivs gegen Handelsverluste und für vorbildliche Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit und Disziplin. Die Justizorgane des Kreises Hoyerswerda haben diesen Kampf unterstützt und dazu beigetragen, die Gesetzlichkeit in den Handelsbetrieben zu festigen. Mit welchen Mitteln und Methoden diese verantwortungsvolle Aufgabe erfüllt wurde und welche Ergebnisse dabei erreicht werden konnten, soll hier an einem konkreten Beispiel gezeigt werden.

Das Kreisgericht Hoyerswerda hatte ein Strafverfahren gegen den Leiter einer HO-Großgaststätte durchzuführen, der im Zeitraum von Juni 1970 bis Juni 1973 die ihm übertragenen Verfügungs- und Entscheidungsbefugnisse mißbraucht und dadurch einen Schaden zum Nachteil des sozialistischen Eigentums in Höhe von 75 166,73 M verursacht hat. Er wurde wegen Verbrechens des Vertrauensmißbrauchs, begangen in Tateinheit mit verbrecherischem Diebstahl zum Nachteil sozialistischen Eigentums, gemäß §§165 Abs. 1, 158 Abs. 1, 162 Abs. 1 Ziff. 1 und 63 StGB zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt.

In diesem Strafverfahren wurden die begünstigenden Bedingungen und die Umstände der Straftat von der Deutschen Volkspolizei unter Aufsicht des Staatsanwalts gründlich ermittelt. So wurde festgestellt, daß der Verurteilte persönliche Verbindungen zu Mitarbeitern der Kontrollabteilung hatte, die es ihm ermöglichten, die Zeitpunkte der Kontrollinventuren in seinem Objekt vorher zu erfahren. Auf Grund seiner fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen konnte er den Umfang der Prüfungshandlungen der Kontrollabteilung abschätzen. Er wußte auch, daß sich die Kontrollabteilung nur mit der Aufnahme und Ermittlung des Waren- und Sollbestandes begnügte, das Belegwesen und die Buch- und Kassenerführung aber nicht prüfte. Die Mitarbeiter der Kontrollabteilung haben bei Inventuren und vorbeugenden Kontrollen die gesetzlichen Anforderungen nicht beachtet. Möglichkeiten zur

konsequenten Durchsetzung einer ordnungsgemäßen Buch- und Kassenerführung wurden nicht ausgeschöpft.

Diese Umstände wirkten sich begünstigend auf die im Strafverfahren festgestellten Gesetzesverletzungen aus:

So wurden über einen längeren Zeitraum Differenzen zwischen den Tageseinnahmen und den Kassennachweisen nicht entdeckt, weil die Schlußbons und Tagesberichte der Kellner sowie die Kassennachweise von den Kontrollbeauftragten nicht geprüft wurden. Dadurch war es dem Verurteilten gelungen, durch erhöhte Eintragungen von Schuldnern im Kassennachweis die effektiven Bareinnahmen zu verringern und sich so in mehreren Fällen erhebliche Beträge, insgesamt in Höhe von 19 586,03 M, rechtswidrig zuzueignen.

Da bei den Kontrollen die Kassennachweise nicht mit den Bankinzahlungsbelegen verglichen wurden, hat sich der Verurteilte auch bei der Erlösabrechnung mehrmals Beträge rechtswidrig zugeeignet. Ungenügend wurden auch die Rechnungen zusammen mit den entsprechenden Belegen geprüft, so daß der Verurteilte auch dabei Manipulationen vornehmen konnte.

Die ungenügende Arbeitsweise der Kontrollabteilung zeigte sich auch darin, daß Inventurergebnisse im Gaststättenkollektiv nicht ausgewertet wurden. Damit blieben viele Möglichkeiten ungenutzt, um Handelsverluste zu vermeiden, das sozialistische Eigentum vor Schaden zu bewahren und die Mitarbeiter des Handels für den Kampf um die Erhöhung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin zu mobilisieren. Es genügt nicht, die Ergebnisse der Kontrollinventuren lediglich im Leitungskollektiv zu beraten. Um die Werk-tätigen des Handels für die Mitarbeit an der Überwindung der Ursachen und Bedingungen von Inventurdifferenzen und Gesetzesverletzungen zu gewinnen, ist es erforderlich, auch mit dem Kollektiv der Verkaufskräfte die Untersuchungsergebnisse auszuwerten.

Wegen der in dem Strafverfahren gegen den Gaststättenleiter festgestellten begünstigenden Bedingungen